

Bekanntmachung

gemäß § 13 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO

A) Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für das rechtswirksame Einbringen von schriftlichem Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) im elektronischen Verkehr an alle bei der Gemeinde Pfaffenhofen eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

E-Mail:

gemeinde@pfaffenhofen.gv.at

Online-Formulare:

www.pfaffenhofen.gv.at/Buergerservice/Dienstleistungen/Formulare

Elektronischer Zustelldienst:

www.pfaffenhofen.gv.at/Buergerservice/Dienstleistungen/Elektronische_Zustellung

Die Empfangsgeräte der bei der Gemeinde Pfaffenhofen eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen werden außerhalb der Amtsstunden nicht betreut. Anbringen gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt, auch wenn sie bereits vorher in den Verfügungsbereich der Gemeinde Pfaffenhofen gelangt sein sollten.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie sonstige E-Mail-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

1. E-Mails

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JaaSript) enthalten,
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 20 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder

f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die AbsenderIn nicht in jedem Fall informiert.

2. Online-Formulare

Für Online-Formulare gelten die Punkte 1.) a) bis d) sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach dem jeweiligen Online-Formular und werden dort aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße und dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine vom Formulareserver generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt.

3. Elektronischer Zustelldienst

Bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten die Punkte 1.) a) bis d) sinngemäß.

4. Anlagen

Für die Anlagen eines E-Mails oder bei der Verwendung des elektronischen Zustelldienstes dürfen folgende Dateiformate- sofern technisch möglich – verwendet werden:

Dateityp	Dateiformat
Text	.docx .pdf .txt .csv .doc
Dokument	.pdf .docx .xlsx .xls .doc
Grafik	.gif .jpg .jpeg .png

B) Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse

**Gemeinde Pfaffenhofen
 Lehngasse 1
 A-6405 Pfaffenhofen**

zu richten.

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Amtsstunden – siehe Punkt C) 1.) – sowie per Einwurf in den Postkasten direkt beim Haupteingang der Gemeinde, möglich

C) Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Es werden folgende Amtsstunden festgelegt:

- a) Montag von 08:00 bis 12:00 sowie von 17:00 bis 19:00 Uhr
- b) Dienstag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr an den gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember, am Nachmittag des 31. Dezember sowie am Nachmittag des Faschingsdienstages.

D) Zulässigkeit der Kundmachung von mündlicher Verhandlung im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse www.pfaffenhofen.gv.at „Kundmachungen“ erfolgen.

Hinweis: in behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs 1 AVG).

E) Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit 01.07.2024 in Kraft

Der Bürgermeister



Andreas Schmid



